

Schutzkonzept für das Schulschwimmbcken der Primarschule Ottenbach

Das vorliegende Schutzkonzept für das Schulschwimmbcken Ottenbach basiert auf der Vorlage des VHF (Verein Hallen- und Freibäder) und tritt mit dessen Wiedereröffnung am 08.06.2020 in Kraft.

1. Allgemeines

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den VHF höchste Priorität.

2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche:
2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing innerhalb der Sportfläche:
2 m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10m² pro Person.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Ottenbach soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Hallenbads in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine **hohe Selbstverantwortung** und **Disziplin der Besucherinnen und Besucher** notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Hallenbads somit für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Kursleiterinnen als auch von Kursteilnehmerinnen.

4. Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

5. Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe und die Schulleitung der Primarschule Ottenbach sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

6. Vorgaben für die Belegung des Schulschwimbeckens in Ottenbach

Sämtliche Massnahmen richten sich nach den aktuellen Vorgaben des Bundes, respektive des BAG zu richten.

6.1 Platzverhältnisse

Kurse von Erwachsenen

In Ottenbach liegt die maximale Anzahl bei **13 Personen** ausserhalb des Beckens. Dies gemäss Social-Distancing-Regel des BAG 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10m² pro Person, kein Körperkontakt.

In Ottenbach liegt die maximale Anzahl bei **13 Personen** innerhalb des Beckens. Dies gemäss nachfolgenden Vorgaben:

- 2 m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m² pro Person.
- Gesamthaft dürfen somit **26 Personen** aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Flächen um die Becken in der Schwimmhalle sein.

Schulkinder und Schwimmschulen

Für Schulkinder gilt im Kanton Zürich wieder der Normalbetrieb und die maximale Anzahl Personen im Bad ist dadurch erhöht. Der Schweizer Schwimmlehrerverband (swimmsports.ch) gibt deshalb vor: Für Kinder wird lediglich mit einem Platzbedarf von **4m²** pro Kind gerechnet. Die maximale Anzahl liegt in Ottenbach somit bei maximal **30 Kindern** innerhalb des Beckens **und weiteren 30 Kindern** ausserhalb des Beckens.

6.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

Im Umkleide- und Duschbereich gilt die Distanzregel von 2 m Abstand.

An der Aussentür und im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht (Händewaschen, Distanzregel, maximale Anzahl Personen Badebereich).

6.3 Verantwortung der Kursanbieter

- Die Gesamtpersonenzahl in der Schwimmhalle **ist durch die Kursanbieter so zu limitieren**, damit sich nie mehr als die maximale Anzahl von Personen im oder ums Becken befinden.
- Die Distanzregel mit 2 m Abstand ist in **Eigenverantwortung** von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem **einzelnen Badegast** einzuhalten.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden.

Quelle:

VHF-Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder nach Wiedereröffnung nach der „Corona-Zeit“ V3.1 (2020.05.30)